



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2013/0165(COD)

4.2.2014

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG
(COM(2013)0316 – C7-0174/2013 – 2013/0165(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Axel Voss

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In diesem Vorschlag ist die verbindliche Einführung eines bordeigenen eCall-Systems bei neu typgenehmigten Fahrzeugen in der EU vorgesehen. Der Vorschlag ist Teil einer Reihe weiterer EU-Rechtsakte, mit denen das auf den Notruf 112 gestützte eCall-System bis zum 1. Oktober 2015 eingeführt werden soll, und enthält deshalb mehrere Verpflichtungen für Fahrzeug- und Gerätehersteller. Neben dem 112-eCall-Dienst können den Nutzern für unterschiedliche Zwecke zusätzliche oder mit einem Zusatznutzen einhergehende eCall-Dienste angeboten werden.

Die Bereitstellung von eCall-Diensten beruht auf der Verarbeitung unterschiedlicher Kategorien personenbezogener Daten (dazu zählen das Kennzeichen, der Standort und die Spezifikationen des Fahrzeugs, die Identität des Eigentümers usw.). Folglich unterliegt die Verarbeitung dem EU-Datenschutzrecht, nämlich den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), damit die Rechte des Einzelnen gewahrt werden.

Mit dieser Stellungnahme soll dafür gesorgt werden, dass mit dem Rechtsinstrument, das am Ende des Verfahrens erlassen werden wird, die vollständige Einhaltung der Datenschutzgrundsätze der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG sichergestellt ist. In den vorgeschlagenen Änderungen werden die Stellungnahmen und Arbeiten der europäischen Datenschutzbehörden berücksichtigt, insbesondere jene der Artikel-29-Arbeitsgruppe, die in der Vergangenheit erfolgreich mit Interessenträgern zusammengearbeitet hat, wenn es um die Veröffentlichung von Empfehlungen zur Bereitstellung von eCall-Systemen ging.

Der Verfasser der Stellungnahme erachtet es als wichtig, dass eine Unterscheidung zwischen 112-eCall-Systemen und zusätzlich möglichen, privaten eCall-Systemen oder eCall-Systemen mit Zusatznutzen vorgenommen wird. Im Hinblick auf den Datenschutz sollten diese Systeme unterschiedlich behandelt werden. Das 112-eCall-System sollte automatisch aktiviert sein und ohne vorherige Zustimmung der durch die Datenverarbeitung betroffenen Person funktionieren. Das System sollte sich dann im Ruhezustand befinden, sodass keine elektronische Verfolgung möglich ist. Wenn es ausgelöst wird, sollte nur ein Mindestdatensatz übermittelt werden, auf den ausdrücklich in der Norm „Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall“ (EN 15722) Bezug genommen wird und der dem Grundsatz der Zweckbindung unterliegt.

Was private oder mit einem Zusatznutzen versehene eCall-Systeme angeht, so gelten andere Anforderungen an den Datenschutz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte davon abhängen, ob die durch die Datenverarbeitung betroffene Person zuvor ihre Zustimmung erteilt hat oder ein Vertrag zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der durch die Datenverarbeitung betroffenen Person über die Nutzung dieser Daten geschlossen worden ist. Die durch die Datenverarbeitung betroffene Person muss eindeutig identifiziert und darüber informiert werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das bordeigene 112-eCall-System stellt eine öffentliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse dar und muss daher frei zugänglich, d. h. kostenlos sein. Die Kosten für das 112-eCall-System dürfen nicht auf den Verbraucher abgewälzt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ist ein wesentliches Element ***für den effektiven Betrieb*** des bordeigenen eCall-Systems. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, darunter auch mit denjenigen, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgegangen sind und die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ***im Notfall*** ist ein wesentliches Element ***des tatsächlichen Betriebs*** des bordeigenen eCall-Systems. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, darunter auch mit denjenigen, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgegangen sind und die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen

Galileo)⁸ sind.

Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)⁸ sind.

⁸ ABl. L 8 vom 24.7.2008, S. 1.

⁸ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

Begründung

Klarstellung, dass Positionsdaten lediglich im Notfall für Rettungszwecke gesammelt werden sollen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel zu oder aufbauend auf dem bordseitigen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten diese zusätzlichen Dienste so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten.

Geänderter Text

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel zu oder aufbauend auf dem bordseitigen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten diese zusätzlichen Dienste so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten. ***Das bordeigene 112-eCall-System und das private eCall-System oder das eCall-System mit Zusatznutzen sollten technisch so voneinander getrennt sein, dass sowohl eine parallele als auch eine getrennte Nutzung möglich ist. Die Systeme dürfen die Funktionsfähigkeit des jeweils anderen Systems nicht stören. Wird kein privates eCall-System oder kein eCall-System mit Zusatznutzen genutzt oder verweigert die durch die Datenverarbeitung betroffene Person ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für den Dienst, darf dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung des***

bordeigenen 112-eCall-Systems des Herstellers oder des Mobilfunknetzbetreibers haben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das bordeigene eCall-System sollte frei zugänglich, d. h. kostenlos sein, unabhängige Anbieter nicht diskriminieren und sich auf eine interoperable und offene Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, um die Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, Innovationen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Informationstechnologiebranche auf den Weltmärkten zu stärken.

Geänderter Text

(9) Bordeigene eCall-Systeme von privaten Anbietern oder mit Zusatznutzen sollten sich auf den Grundsatz der Datenportabilität stützen, damit für die Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt ist, Innovationen gefördert werden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Informationstechnologiebranche auf den Weltmärkten gestärkt wird.

Begründung

Der freie Zugriff Dritter auf die technischen Möglichkeiten des bordeigenen eCall-Systems würde beträchtliche Risiken in Bezug auf den Datenschutz nach sich ziehen. Bei privaten Diensten und Diensten mit Zusatznutzen sollte aber der Grundsatz der Datenportabilität, also das Recht der Verbraucher, die eigenen Daten von einem Dienst oder Ort zu einem anderen zu bewegen, eingehalten werden. Damit können Verbraucher private Dienste und Dienste mit Zusatznutzen leichter wechseln, was zu faireren Wettbewerbsbedingungen beiträgt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Nach den Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe in deren

Geänderter Text

(13) In den Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Richtlinie 95/46/EG des

am 26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument „Eingriffe in den Datenschutz im Rahmen der Initiative eCall“⁹ sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System in vollem Umfang die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁰ sowie gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)¹¹ eingehalten werden, **insbesondere, damit** gewährleistet werden **kann**, dass die mit bordeigenen eCall-Systemen ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind, und dass der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen notwendig sind.

⁹ 1609/06/EN – WP 125

¹⁰ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹¹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁰ **und** gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)¹¹ **sowie Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist geregelt, wie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung durch das bordeigene eCall-System und unter Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten gemäß diesen Richtlinien bestimmten unabhängigen Behörden, verarbeitet werden. Es sollte** gewährleistet werden, dass die mit bordeigenen eCall-Systemen ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind **und ihre Daten nicht gespeichert werden** und dass der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die Bearbeitung von Notrufen notwendig sind. **Hat die durch die Datenverarbeitung betroffene Person ihre Zustimmung gegeben oder wurde ein Vertrag zwischen beiden Parteien geschlossen, können weitere Bedingungen für ein anderes, zusätzlich zu dem bordeigenen eCall-System in das Fahrzeug eingebautes Notrufsystem gelten, wobei dieses System gleichwohl den genannten Richtlinien entsprechen muss.**

¹⁰ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹¹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In dieser Verordnung werden die Empfehlungen der Artikel-29-Arbeitsgruppe berücksichtigt, die in deren am 26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument „Eingriffe in den Datenschutz im Rahmen der Initiative eCall“ enthalten sind^{11a}.

^{11a} 1609/06/EN WP 125.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Um die Anwendung von gemeinsamen technischen Vorschriften hinsichtlich des bordeigenen eCall-Systems für Fahrzeuge zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Einzelheiten der Anwendung der einschlägigen Normen, der Prüfungen, des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der für bestimmte Fahrzeuge oder für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und N1 geltenden Ausnahmen zu erlassen. Es ist **besonders wichtig**, dass die Kommission **bei ihren vorbereitenden Arbeiten** angemessene Konsultationen auch auf **Expertenebene** durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem

(15) Um die Anwendung von gemeinsamen technischen Vorschriften hinsichtlich des bordeigenen eCall-Systems für Fahrzeuge zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Einzelheiten der Anwendung der einschlägigen Normen, der Prüfungen, des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der für bestimmte Fahrzeuge oder für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und N1 geltenden Ausnahmen zu erlassen. Es ist **von besonderer Bedeutung**, dass die Kommission **im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit** angemessene Konsultationen, auch auf **der Ebene von Sachverständigen**, durchführt **und insbesondere den Europäischen Datenschutzbeauftragten und die nach**

Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe konsultiert. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können.

(16) Die Fahrzeughersteller sollten bei der Erfüllung der technischen Anforderungen darauf achten, den technischen Datenschutz in die bordeigenen Systeme zu integrieren und den Ansatz „Privacy by Design“ zu verfolgen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches Recht oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. die besonderen Kriterien seiner Benennung nach einzelstaatlichem Recht oder

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Privatsphäre und Datenschutz

Privatsphäre und Datenschutz

1. **Gemäß der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG müssen** Hersteller gewährleisten, dass die mit einem bordeigenen eCall-System ausgerüsteten Fahrzeuge im **Normalbetrieb** aufgrund des eCall-Notrufs nicht verfolgbar sind.

In das eCall-System sind sowohl Technologien zur Stärkung des Datenschutzes einzubetten, um eCall-Anwendern den gewünschten Schutz zu bieten, als auch die erforderlichen Sicherungssysteme zur Verhinderung von Überwachung und Missbrauch.

2. Der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz darf nur die **Mindestinformationen** enthalten, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen notwendig **sind**.

-1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System werden die in diesen Richtlinien vorgesehenen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten.

1. Die Hersteller **müssen** gewährleisten, dass die mit einem bordeigenen eCall-System ausgerüsteten Fahrzeuge im **Betrieb** aufgrund des eCall-Notrufs nicht verfolgbar sind.

In das eCall-System sind sowohl Technologien zur Stärkung des Datenschutzes einzubetten, um eCall-Anwendern den gewünschten Schutz zu bieten, als auch die erforderlichen Sicherungssysteme zur Verhinderung von Überwachung und Missbrauch.

2. Der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz darf **maximal** die **Informationen** enthalten, die **gemäß der Norm „Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall“ (EN 15722) vorgeschrieben** sind, **nämlich manuelle oder automatische Aktivierung, Fahrzeugtyp, Fahrzeugenergiespeicherart, Zeitstempel, Fahrzeugposition, Fahrtrichtung, minimale Anzahl der angelegten**

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass eCall-Nutzer klare und umfassende Informationen über die Zwecke der Verarbeitung der Daten erhalten, die durch das bordeigene eCall-System übermittelt werden, insbesondere:

- a) die Angabe der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
- b) die Angabe, dass das bordeigene eCall-System **standardmäßig** automatisch aktiviert wird
- c) die Modalitäten der vom bordeigenen eCall-System durchgeführten Datenverarbeitung
- d) den Zweck der Verarbeitung durch eCall
- e) die Art der erhobenen und verarbeiteten Daten sowie die Empfänger derselben
- f) die Dauer der Speicherung der Daten im bordeigenen System
- g) die Angabe, dass keine elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt

Sicherheitsgurte. Vom bordeigenen eCall-System dürfen keine weiteren Daten abgesetzt werden. Der Mindestdatensatz darf nur solange gespeichert werden, wie es für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen notwendig ist, und die Daten sind in einem Format zu speichern, das vollständig gelöscht werden kann.

3. **Die** Hersteller müssen gewährleisten, dass eCall-Nutzer klare und umfassende Informationen über die Zwecke der Verarbeitung der Daten erhalten, die durch das bordeigene eCall-System übermittelt werden, insbesondere:

- a) die Angabe der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
- b) die Angabe, dass das bordeigene eCall-System automatisch aktiviert wird
- c) die Modalitäten der vom bordeigenen eCall-System durchgeführten Datenverarbeitung
- d) den **spezifischen** Zweck der Verarbeitung durch eCall
- e) die Art der erhobenen und verarbeiteten Daten sowie die Empfänger derselben
- f) die Dauer der Speicherung der Daten im bordeigenen System **oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieses Zeitraums, personenbezogene Daten dürfen keinesfalls länger als für den Verarbeitungszweck notwendig verarbeitet werden**
- g) die Angabe, dass keine elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt, **die über die Erfassung des Mindestdatensatzes hinausgeht, den das bordeigene eCall-System benötigt, um die Position und die Fahrtrichtung des Fahrzeugs bei einem Unfall zu bestimmen und abzusetzen, sowie die Angabe, dass die Daten über die Verfolgung nur solange im Gerät gespeichert werden, wie es allein zu**

h) die Modalitäten hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen

i) jegliche sonstigen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines privaten eCall-Dienstes und/oder anderer Dienste mit Zusatznutzen.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach** Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weitere Einzelheiten zu den in Absatz 1 enthaltenen Anforderungen ***hinsichtlich der Nichtverfolgbarkeit und der Technologien zur Stärkung des Datenschutzes*** sowie die in Absatz 3 genannten Modalitäten der privaten Datenverarbeitung und der Informationen für den Nutzer ***festgelegt werden.***

diesem Zweck notwendig ist

h) die Modalitäten hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen ***und die Kontaktangaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen***

i) jegliche sonstigen zusätzlichen Informationen hinsichtlich ***der Verfolgbarkeit, der Verfolgung und*** der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines privaten eCall-Dienstes und/oder anderer Dienste mit Zusatznutzen, ***deren Erbringung der Nutzer ausdrücklich zustimmen und die im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG erfolgen muss, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass es Unterschiede bei der Datenverarbeitung über das bordeigene eCall-System und über die privaten eCall-Systeme oder andere Dienste mit Zusatznutzen geben kann.***

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***gemäß*** Artikel 9 delegierte Rechtsakte – nach ***vorheriger Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten*** – zu erlassen, in denen weitere Einzelheiten zu den in Absatz 1 enthaltenen Anforderungen ***festgelegt werden, insbesondere dazu, wie die Zustimmung eines eCall-Nutzers eingeholt werden kann, wie seine Identität bei Nutzung eines Fahrzeugs durch mehrere Personen festgestellt werden kann, welche Sicherheitsvorkehrungen die eCall-Diensteanbieter treffen müssen, um für die rechtmäßige Datenverarbeitung zu sorgen und zu verhindern, dass ein unzulässiger Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt, verarbeitete personenbezogene Daten offengelegt oder geändert werden oder verloren gehen,*** sowie die in Absatz 3 genannten Modalitäten der privaten Datenverarbeitung und der Informationen für den Nutzer.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Informationen über bordeigene Systeme gemäß Absatz 3 stellt der Fahrzeughersteller zusätzlich in den technischen Unterlagen des Fahrzeuges zur Verfügung. Zudem werden den Kunden diese Informationen beim Kauf eines Fahrzeugs vom Hersteller oder Wiederverkäufer auf einem Basisinformationsblatt in leicht verständlicher Sprache bereitgestellt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Damit es nicht zu Unklarheiten in Bezug auf die Zwecke und den Zusatznutzen der Verarbeitung kommt, werden den Nutzern vor der Inbetriebnahme des Systems die in Absatz 3 genannten Daten – getrennt nach dem bordeigenen eCall-System und anderen eCall-Systemen – bereitgestellt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 c (neu)

4c. Die Hersteller gewährleisten, dass das bordeigene eCall-System, weitere in das Fahrzeug eingebaute Notrufsysteme und Systeme für Dienste mit Zusatznutzen technisch voneinander getrennt sind und dass kein Austausch personenbezogener Daten möglich ist. Wird kein weiteres System oder kein System für Dienste mit Zusatznutzen genutzt oder verweigert die durch die Datenverarbeitung betroffene Person ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen privaten Dienst, darf dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung des bordeigenen eCall-Systems und/oder den eCall-Nutzer haben.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

1. Die Kommission kann bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 von der in Artikel 4 enthaltenen Anforderung des **verpflichtenden** Einbaus eines bordeigenen eCall-Systems befreien, wenn nach einer von der Kommission durchgeführten oder von ihr in Auftrag gegebenen Kosten-Nutzen-Analyse und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Sicherheitsaspekte die Verwendung solcher Systeme für das betreffende Fahrzeug oder die betreffende Fahrzeugklasse sich als nicht zweckmäßig erweist.

1. Die Kommission kann bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 von der in Artikel 4 enthaltenen Anforderung des **verbindlichen** Einbaus eines bordeigenen eCall-Systems befreien, wenn nach einer von der Kommission durchgeführten oder von ihr in Auftrag gegebenen Kosten-Nutzen-Analyse **und einer technischen Analyse** und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Sicherheitsaspekte die Verwendung solcher Systeme für das betreffende Fahrzeug oder die betreffende Fahrzeugklasse sich als nicht zweckmäßig erweist.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß diesem Artikel delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weitere Einzelheiten zu den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Technologien zur Stärkung des Datenschutzes sowie den in Absatz 6 Absatz 3 genannten Modalitäten der Verarbeitung privater Daten und der Nutzerinformationen festgelegt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Begründung

Die angesprochenen delegierten Rechtsakte haben große Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger. Dem Parlament und dem Rat sollte daher eine längere Frist für Einwände gewährt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) Verstöße gegen die Bestimmungen
gemäß Artikel 6 dieser Verordnung***

Begründung

Auch Verstöße gegen die Bestimmungen zu Privatsphäre und Datenschutz sollten Sanktionen für die Hersteller nach sich ziehen.

VERFAHREN

Titel	Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2013)0316 – C7-0174/2013 – 2013/0165(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 1.7.2013	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 12.12.2013	
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.1.2014	
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Axel Voss 5.11.2013	
Prüfung im Ausschuss	28.11.2013	30.1.2014
Datum der Annahme	30.1.2014	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 –: 11 0: 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Edit Bauer, Rita Borsellino, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Salvatore Caronna, Philip Claeys, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Ioan Enciu, Frank Engel, Cornelia Ernst, Kinga Gál, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Svetoslav Hristov Malinov, Nuno Melo, Claude Moraes, Georgios Papanikolaou, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Renate Sommer, Axel Voss, Renate Weber, Josef Weidenholzer, Cecilia Wikström, Auke Zijlstra	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Michael Cashman, Anna Maria Corazza Bildt, Cornelis de Jong, Mariya Gabriel, Stanimir Ilchev, Iliana Malinova Iotova, Ulrike Lunacek, Marian-Jean Marinescu, Jan Mulder, Hubert Pirker, Raúl Romeva i Rueda, Joanna Senyszyn	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Zuzana Brzobohatá, Santiago Fisas Ayxela, Jens Geier, María Irigoyen Pérez, Evelyn Regner, Bart Staes, Tadeusz Zwiefka	